



## Gemeinderatssitzung vom 18. März 2014

### BESCHLÜSSE

#### 1.

#### Beratung und Beschlussfassung – Änderung der ROK Oberlienz Entwicklungsbereiche Gutternig Peter vlg. Gutternig in Oberdrum

Der Gemeinderat Oberlienz beschließt gemäß § 113 Abs. 3 und 4 iVm § 70 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2011 – TROG 2011, LGBl.Nr. 56/2011 und § 64 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2006 – TROG 2006, LGBl.Nr. 27/2006, den vom örtlichen Raumplaner Dipl.Ing. Wolfgang Mayr, 9900 Lienz, ausgearbeiteten Entwurf über die Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes Oberlienz im Bereich je einer Teilfläche der Gste. 546/1 und 546/3 je KG. Oberlienz (Gutternig Peter vlg. Gutternig in Oberdrum) von derzeit Freihaltefläche Landschaftsbild (FA) in künftig baulicher Entwicklungsbereich mit Hauptnutzung Wohnen (W35) durch vier Wochen hindurch vom 19.03.2014 bis einschl. 17.04.2014 zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes Oberlienz vor:

#### *W 35*

*Baulicher Entwicklungsbereich für Hauptnutzung Wohnen. Geplant ist die Ausweisung von acht Bauplätzen mit einer durchgehenden Wegverbindung zwischen den Wegen auf den Grundstücken 1155 (im Osten) und 1164 (im Westen). Die erforderlichen Infra-Leitungen sind in öffentlichen Flächen vorgesehen. Die Baulandwidmung folgt dem nachgewiesenen Bedarf, drei Bauplätze sind mit einem Vergaberecht der Gemeinde Oberlienz belegt (privatrechtliche Vereinbarung). Die Erlassung eines Bebauungsplanes zur Festlegung von Vorgaben für die Höhenentwicklung ist notwendig.*

Gleichzeitig wird gemäß § 113 Abs. 3 iVm 70 Abs. 1 lit. a TROG 2011 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes Oberlienz gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

#### Entwicklungsbereich Baumgartner Johann Georg in Oberlienz:

Der Gemeinderat Oberlienz beschließt gemäß § 113 Abs. 3 und 4 iVm § 70 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2011 – TROG 2011, LGBl.Nr. 56/2011 und § 64 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2006 – TROG 2006, LGBl.Nr. 27/2006, den vom örtlichen Raumplaner Dipl.Ing. Wolfgang Mayr, 9900 Lienz, ausgearbeiteten Entwurf über die Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes Oberlienz im Bereich je einer Teilfläche der Gste. 152 und 154/1 je KG. Oberlienz (Baumgartner Johann Georg in Oberlienz) von derzeit Landschaftsbild (FA) in künftig baulicher Entwicklungsbereich für Hauptnutzung Wohnen (W 36) durch vier Wochen hindurch vom 19.03.2014 bis einschl. 17.04.2014 zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderung (umformulierte Beschreibung) des Konzeptplanes vor:

#### *W 36*

*Baulicher Entwicklungsbereich für Hauptnutzung Wohnen, wobei der überwiegende Teil der Fläche zur Ansiedlung von nicht produzierenden Betrieben, welche hochwertige Dienstleistungen oder im Kreativbereich tätig sind, kombiniert mit Wohnungen für Hauptwohnsitze vorgesehen sind. Der Abschluss einer privatrechtlichen Vereinbarung ist Widmungsvoraussetzung. Die Widmung von Wohngebiet bzw. gemischtem Wohngebiet erfolgt bei nachgewiesenem Bedarf.*

Gleichzeitig wird gemäß § 113 Abs. 3 iVm 70 Abs. 1 lit. A TROG 2011 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes Oberlienz gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

## 2.

### Beratung und Beschlussfassung – Privatrechtliche Vereinbarungen

#### a)

#### Privatrechtliche Vereinbarung Gemeinde/Totschnig:

Der Gemeinderat Oberlienz beschließt den Abschluss einer privatrechtlichen Vereinbarung zwischen der GEMEINDE OBERLIENZ vertreten durch Bgm. Martin HUBER, 9903 Oberlienz Nr. 30 und Herrn Bernhard TOTSCHNIG vlg. Pöllander, 9903 Oberlienz Nr. 69.

Inhalt der privatrechtlichen Vereinbarung ist die Sicherstellung einer zweckmäßigen Bebauung und Einhaltung eines baulichen Entwicklungsbereiches für kleingewerbliche Nutzung auf der Gp. 611 KG. Oberlienz.

Rechtsgrundlage der Vereinbarung ist § 33 TROG 2011, LGBl. Nr. 56/2011.

#### b)

#### Privatrechtliche Vereinbarung Gemeinde/Baumgartner Georg Johann:

Der Gemeinderat Oberlienz beschließt den Abschluss einer privatrechtlichen Vereinbarung zwischen der Gemeinde Oberlienz und Herrn Baumgartner Georg Johann.

Inhalt der privatrechtlichen Vereinbarung ist die Sicherstellung einer zweckmäßigen Bebauung und Einhaltung eines baulichen Entwicklungsbereiches einerseits für Hauptnutzung Wohnen und andererseits für Dienstleistungsbetriebe mit hohem Innovationspotential (Kleinbetriebe) und Betriebswohnungen auf den Gp. 152 und 154/1 je KG. Oberlienz.

Rechtsgrundlage der Vereinbarung ist § 33 TROG 2011, LGBl. Nr. 56/2011.

#### c)

#### Privatrechtliche Vereinbarung Gemeinde/Gutternig Peter:

Der Gemeinderat Oberlienz beschließt den Abschluss einer privatrechtlichen Vereinbarung zwischen der Gemeinde Oberlienz und Herrn Gutternig Peter vlg. Gutternig in Oberdrum.

Inhalt der privatrechtlichen Vereinbarung ist die Sicherstellung einer zweckmäßigen Bebauung und Einhaltung eines baulichen Entwicklungsbereiches für Hauptnutzung Wohnen auf den Gpn. 546/1 und 546/3 je KG. Oberdrum.

Rechtsgrundlage der Vereinbarung ist § 33 TROG 2011, LGBl. Nr. 56/2011.

## 3.

### Beratung und Beschlussfassung – Bebauungsplan im Bereich der geplanten WA Kirchdorf:

#### Behandlung der eingelangten Stellungnahme - Erlassungsbeschluss.

#### a)

#### Behandlung der eingelangten Stellungnahme:

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Oberlienz mit nachfolgender Begründung der Stellungnahme keine Folge zu geben und am aufgelegten Entwurf eines Bebauungsplanes im Bereich der Gste. 99/1, 102/1, 102/2, 1082/1 und .50 je KG. Oberlienz (Gemeinderatsbeschluss vom 26.11.2013), Planentwurf vom 26.11.2013, festzuhalten.

Begründung:

Der Gemeinderat Oberlienz ist der Ansicht, dass der vorliegende Bebauungsplan den Zielen der örtlichen Raumordnung, des örtlichen Raumordnungskonzeptes, des Flächenwidmungsplanes der verkehrsmäßigen Erschließung und die Art der Bebauung des Baulandes nicht widerspricht.

Im Übrigen wird in der Begründung auf die ausführliche ergänzende Stellungnahme des örtlichen Raumplaner DI Mayr Wolfgang vom 22.01.2014 verwiesen.

#### b)

#### Bebauungsplan – Erlassungsbeschluss:

Der Gemeinderat Oberlienz beschließt gemäß § 66 Abs. 4 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2011, LGBl.Nr. 56/2011, die Erlassung des vom örtlichen Raumplaner DI Wolfgang Mayr, 9900 Lienz, ausgearbeiteten Bebauungsplanes im Bereich der Gste. 99/1, 102/1, 102/2, 1082/1 und .50 je KG. Oberlienz, laut planlicher und schriftlicher Darstellung der Dipl.-Ing. Architektengemeinschaft Scherzer-Griessmann-Mayr, 9900 Lienz.

Der Bebauungsplan tritt gemäß § 68 Abs. 2 TROG 2011 mit Ablauf der Kundmachungsfrist in Kraft, das ist nach Ablauf von zwei Wochen nach dem Anschlag dieser Kundmachung an der Amtstafel der Gemeinde Oberlienz.

## 4.

### Beratung und Beschlussfassung – Kaufvertrag Gemeinde/Hassler/Gattol, Reiter/OSG/Gemeinde.

Der Gemeinderat Oberlienz beschließt den Abschluss eines Kaufvertrages zwischen den Eheleuten Dr. Gattol Ernst und Elfriede, Herrn Georg Hassler, Frau Maria Luise Reiter, der OSG Lienz sowie der Gemeinde Oberlienz zur Errichtung der geplanten Wohnanlage „Kirchdorf“.

**5.**  
**Beratung und Beschlussfassung – Erhebung der Waldumlage 2014.**

**Verordnung über die Festsetzung einer Waldumlage der Gemeinde Oberlienz**

Der Gemeinderat der Gemeinde Oberlienz hat mit Beschluss vom 18.03.2014 nach § 10 der Tiroler Waldordnung 2005, LGBl. Nr. 55 in der jeweils geltenden Fassung, zur teilweisen Deckung des Personalaufwandes für den Gemeindewaldaufseher folgende Verordnung erlassen:

**§ 1**

**Festsetzung des Gesamtbetrages der Umlage**

Der Gesamtbetrag der Umlage wird für das Jahr 2014 mit 15.675,00 festgesetzt. Der der Festsetzung der Waldumlage zugrunde liegende Gesamtbetrag für den Gemeindewaldaufseher (Jahresaufwand) beträgt für das abgelaufene Jahr 2013 € 51.560,00.

Diesem Betrag liegt eine Waldfläche von insgesamt 1.520,7113 Hektar zugrunde. Der Hektarsatz beträgt somit Euro 33,91 (§ 10 Abs. 4 der Tiroler Waldordnung 2005 ist zu beachten).

**§ 2**

**Höhe des Anteils am Gesamtbetrag der Umlage**

Der auf den einzelnen Umlagepflichtigen entfallende Anteil am Gesamtbetrag der Umlage beträgt für den Wirtschaftswald im Ertrag 50%, für den Schutzwald im Ertrag 15% und für den Teilwald im Ertrag 50% des Hektarsatzes.

**§ 3**

**Verfahrensbestimmungen**

Für das Verfahren gelten die Bestimmungen der Bundesabgabenordnung – BAO in Verbindung mit dem Tiroler Abgabengesetz – TAbgG, in der jeweils geltenden Fassung.

**§ 4**

**Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages des Anschlages an der Amtstafel in Kraft.

**6.**  
**Beratung und Beschlussfassung – Änderung der Höhe des Baukostenzuschusses.**

Die Baukostenzuschüsse werden ab dem **01.04.2014** wie folgt gewährt:

25 %	Des Vorschreibungsbetrages für alle BauwerberInnen im Gemeindegebiet von Oberlienz
25 %	Des Vorschreibungsbetrages bei <b>landwirtschaftlichen Bauvorhaben</b> ;
25 %	Des Vorschreibungsbetrages bei <b>gewerbliche Bauvorhaben</b> . Bei einer Betriebsansiedlung kann die Gewerbeförderung individuell festgelegt werden.

Zur Erlangung des Baukostenzuschusses muss der Bauwerber die gesamten Gemeindebeiträge bzw. – abgaben (Bauverhandlungskosten, Wasser- und Kanalanschlussgebühr sowie Erschließungsbeitragskosten) für sein betreffendes Bauvorhaben eingezahlt haben.

**Weiteres Kriterium:**

Erst nach Vorlage sämtlicher notwendiger Unterlagen nach der TBO bzw. TFPO (Bestätigung der Einmessung der Bodenplatte, Bestätigung der Bauhöhe, Einmessplan des Bauvorhabens, Kaminkehrerbefund, der Meldung der Bauvollendungsanzeige sowie der Erfüllung der im Baubescheid geforderten Auflagen) wird der Baukostenzuschuss nach dem o.a. Förderschlüssel gewährt und rückerstattet.

## 7.

### Neuvergabe der Wohnung in der Volksschule Glanz.

Der Gemeinderat Oberlienz beschließt mit 01.04.2014 den Abschluss eines Mietvertrages (teilmöblierte Wohnung in der Volksschule Glanz) zwischen der Gemeinde Oberlienz und Herrn Lukas Hainzer, 9903 Oberlienz, Glanz Nr. 4.

Ein entsprechender Mietvertrag liegt zur Unterzeichnung vor.

Mietobjekt: Wohnung im Obergeschoss der VS Glanz im Ausmaß von ca. 90 m<sup>2</sup>.  
Mietdauer: befristet bis 31.8.2014 (Schuljahr) mit Option auf Verlängerung um 1 weiteres Jahr.  
Mietzins: € 350,00 monatlich + Betriebskosten (Müll, Wasser, Abwasser, Strom)  
Kündigungsfrist: 3 Monate

## 8.

### Personalangelegenheiten.

a)

Der Gemeinderat Oberlienz beschließt die Überführung von Frau Gomig Angelika, 9903 Oberlienz, Glanz Nr. 8, Raumpflegerin in der VS Glanz ab 1.1.2014 in das Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetz 2012 (G-VBG 2012).

b)

Über Antrag des Vorsitzenden beschließt der Gemeinderat Oberlienz die Wiederanstellung der Gemeindearbeiter Oblasser Josef, vlg. Schmid, 9903 Oberlienz, Oberdrum 30 und Neumayr Franz, vlg. Rack, 9903 Oberlienz 41, nach den Bestimmungen des Kollektivvertrages für Baugewerbe und Bauindustrie (BUAK – Bauarbeiter Urlaubs- und Abfertigungskasse – Berufsgruppe Facharbeiter) ab 01.04.2014 (Oblasser) bzw. 17.03.2014 (Neumayr), befristet mit 31.12.2014.

c)

Über Antrag des Vorsitzenden beschließt der Gemeinderat Oberlienz die Anstellung von Herrn Baumgartner Johann Peter, 9903 Oberlienz, Oberdrum 96, (Vollbeschäftigung) über das „Gemeindenähe Beschäftigungsprogramm = GEM Tirol“ – gemeinsames Förderprogramm von AMS Tirol und Land Tirol für die Dauer von max. 8 Monaten und 80 % Förderung (66,7 % AMS, 13,3 % Land Tirol) ab 1.4.2014 befristet mit 30.11.2014. Die Anstellung und Entlohnung richtet sich nach den Bestimmungen des Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetzes 2012 (G-VBG 2012), Entlohnungsschema II, Entlohnungsgruppe p5.

Für die Gemeinde Oberlienz:

Bgm. Martin HUBER e.h.

